

Richtlinie des Vorstandes der LandesPsychotherapeutenKammer Rheinland-Pfalz

auf der Grundlage von § 5 Abs. 1 S. 4 Beitragsordnung der Landespsychotherapeutenkammer Rheinland-Pfalz (BeitragsO) vom 19. Juli 2018 zur Beurteilung von Härtefällen gemäß § 5 BeitragsO, beschlossen in der Vorstandssitzung am 14.08.2019

Härtefälle sind atypische Sachverhalte, die nicht nur unerheblich vom gesetzlich vorgesehenen Normalfall abweichen. Diese objektiv feststellbare Härte rechtfertigt eine Ausnahmeregelung.

In den Fällen des § 5 Abs. 1 S. 1 BeitragsO kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer wirtschaftlich-sozialer Härten gestundet oder ermäßigt werden.

Folgende Kriterien gelten für die Prüfung eines Härtefalles im Sinne von § 5 Abs. 1 S. 1 BeitragsO:

Formale Kriterien

1. Der Antrag auf Prüfung eines Härtefalles muss spätestens bis zum Ablauf des jeweiligen Beitragsjahres (Eingangsstempel der Kammer) schriftlich gestellt werden.
2. Die Beurteilung eines Härtefalles kann nur bei Vorlage aussagekräftiger Nachweise erfolgen, z.B. Bescheinigung über Erwerbsminderungsrente, Krankengeld, Elterngeld, Einkünfte des Lebenspartners, Ausgaben usw.
Bei RenterInnen ist eine Bescheinigung über den Renteneintritt vorzulegen. Die entsprechenden Unterlagen müssen spätestens 14 Tage nach Aufforderung durch die Kammer vorgelegt werden.

Inhaltliche Kriterien und Vorgehensweise

1. Ein Einkommen aus psychotherapeutischer Berufstätigkeit ist derzeit und zukünftig über einen längeren Zeitraum, mindestens 6 Monate, beispielsweise wegen Krankheit, Erziehungszeit, Pflege von Angehörigen oder Arbeitslosigkeit, gegenüber den Einkünften des Bezugsjahres erheblich reduziert.
2. Zur Beurteilung des Härtefalles wird das gesamte (geschätzte) Einkommen¹ im jeweiligen Beitragsjahr herangezogen; ggf. auch das Einkommen der Bedarfsgemeinschaft.

Als Einkommen werden sämtliche zu erwartenden und zu berücksichtigenden Einnahmen des Beitragsjahres herangezogen, nicht nur die Einnahmen aus psychotherapeutischer Tätigkeit¹.

Die Bedarfsgemeinschaft wird in § 7 SGB II näher definiert.

Im Rahmen der Beurteilung eines Härtefalles wird im Einzelfall überprüft, welches Einkommen herangezogen wird. Dafür werden die konkreten Lebensumstände des Antragstellers/der Antragstellerin überprüft. Es können auch anderweitige Ausgaben, z.B. wegen Krankheit mitberücksichtigt werden.

aa. EhepartnerIn/eingetragene Lebenspartnerschaft

Das Einkommen des/der Lebenspartners/Lebenspartnerin kann im Einzelfall hinzugezogen werden.

- bb. Selbständigkeit/Anstellung/Arbeitslosigkeit/Krankengeld/Veräußerung oder Kauf sozialrechtlicher Zulassung

Im Antrag sind zwingend Angaben zu der (früheren/andauernden) Tätigkeit zu machen; ggf. auch zur Veräußerung oder Kauf einer sozialrechtlichen Zulassung, dem Arbeitslosen- oder Krankengeld.

3. Die geschätzten jährlichen Einnahmen (siehe Ziffer 2) im Beitragsjahr sollten unterhalb der jeweiligen Pfändungsfreigrenze² liegen oder eine Lebensführung mit den vorhandenen Mitteln nicht möglich sein.
4. Die Beurteilung erfolgt im Rahmen einer Verhältnismäßigkeits- und Zumutbarkeitsprüfung.
5. Der Beitrag errechnet sich dann anhand des Einkommens aus dem Beitragsjahr. Die Eingruppierung erfolgt in die Beitragsklassen 4 oder 5.
6. Die Beitragsbescheide werden unter Vorbehalt ausgestellt und anhand des Einkommensteuerbescheides des jeweiligen Beitragsjahres, in dem der Härtefallantrag gestellt wird, überprüft. Der Einkommensteuerbescheid ist spätestens bis zum 01.03. des übernächsten Jahres einzureichen. Ggf. kann es zu einer Nacherhebung kommen.

In den Fällen des § 5 Abs. 1 S. 2 BeitragsO bei besonders schwerwiegenden wirtschaftlich-sozialen Notlagen kann die Kammer den Beitrag erlassen.

Schwerwiegende wirtschaftlich-soziale Notlagen im Sinne des § 5 Abs. 1 S.2 BeitragsO erfordern außergewöhnliche, atypische und möglichst nicht selbst verschuldete Umstände.

Folgende Kriterien gelten zusätzlich für die Prüfung eines Härtefalles im Sinne von § 5 Abs. 1 S. 2 BeitragsO:

1. Die geschätzten jährlichen Einnahmen im Beitragsjahr sollten deutlich unterhalb der Beitragsklasse 5 liegen.
2. Die Beurteilung erfolgt im Rahmen einer Verhältnismäßigkeits- und Zumutbarkeitsprüfung.

¹ Zur Beurteilung eines Härtefalles werden Renteneinkünfte und Versorgungsbezüge zur Bemessung des Beitrages hinzugezogen.

² Pfändungsfreigrenze im Jahr 2019: 14.143,08 € für Alleinstehende